

Kantonale Volksabstimmung vom 27. November 2016

Erläuterungen des Regierungsrats

1. Nachtrag zum Steuergesetz

Informationen zur Vorlage	Seiten	2 - 12
Abstimmungsvorlage	Seiten	13 - 17

2. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Informationen zur Vorlage	Seiten	18 - 30
Abstimmungsvorlage	Seiten	31 - 35



Kanton
Obwalden

Erste Vorlage

Nachtrag zum Steuergesetz

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Steuergesetz annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Steuergesetz anzunehmen.

Der Kantonsrat hat am 14. April 2016 dem Nachtrag zum Steuergesetz mit 36 Stimmen gegen 17 Stimmen (ohne Enthaltungen) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats wollen mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz die Erbschafts- und Schenkungssteuern aufheben. Sie sind davon überzeugt, dass die Vorlage dazu beiträgt, die Steuereinnahmen des Kantons langfristig zu erhöhen. Denn bereits mit wenigen finanzstarken Personen können die Minder- mit den Mehreinnahmen mehr als kompensiert werden.

Steuereinnahmen erhöhen

Der Kanton Obwalden befindet sich in einer anspruchsvollen finanziellen Lage. Der Finanzplan weist für die nächsten Jahre negative Abschlüsse aus und die Beiträge aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) gehen laufend zurück. Der Kanton ist auf zusätzliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen.

Anspruchsvolle Finanzlage des Kantons

Finanzstarke Personen leisten einen grossen Beitrag an die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern. Mit der Vorlage sollen für Personen mit hoher Wertschöpfung attraktive Bedingungen geschaffen werden. Mit deren Ansiedlung können die Steuereinnahmen im Kanton und in den Gemeinden jährlich erhöht werden.

Attraktive Bedingungen schaffen

Somit profitiert die Obwaldner Bevölkerung nicht nur direkt von der Vorlage, indem sie in jedem Fall keine Erbschafts- und Schenkungssteuern mehr bezahlen muss. Sie profitiert auch indirekt, weil durch die zusätzliche Ansiedlung von finanzstarken Personen Mehreinnahmen generiert werden.

Obwaldner Bevölkerung profitiert

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit 36 gegen 17 Stimmen zugestimmt. Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen somit den Nachtrag zum Steuergesetz anzunehmen. Die Gegner der Vorlage machen insbesondere geltend, dass keine Garantie bestehe, dass die Mindereinnahmen durch Neuansiedlungen kompensiert werden können.

Abstimmungsempfehlung

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Langfriststrategie 2012+

Der Kanton Obwalden legt alle zehn Jahre seine wichtigsten Ziele in einer Langfriststrategie fest. Die Langfriststrategie 2012+ definierte die wichtigsten Ziele für die Jahre 2002 bis 2012.

Ein entscheidendes Element der Langfriststrategie 2012+ war die Steuerstrategie. Sie hatte zum Ziel, Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu positionieren und die Standortattraktivität mit steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig zu steigern.

Standortattraktivität
nachhaltig steigern

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass sich die Steuerstrategie positiv auswirkte. Steuerlich motivierte Wegzüge von natürlichen und juristischen Personen mit hohen Einkommen und Gewinnen konnten verhindert werden, gleichzeitig stieg die Zahl der Neuzuzüge von finanzstarken Personen an.

Positive Entwicklung
der Steuerstrategie

Aufgrund der positiven Entwicklung der Steuerstrategie konnten die Steuern deutlich gesenkt werden und gleichzeitig die Steuereinnahmen in Kanton und Gemeinden durch den Zuzug von neuen Einwohnerinnen und Einwohnern und Unternehmen erhöht werden.

Deutliche Steuer-
senkungen

Folgende Tabelle zeigt die Veränderung der Steuerbelastung nach Bruttoarbeitseinkommen für ein Ehepaar mit zwei Kindern zwischen 2005 und 2015 im Kantonshauptort Sarnen:

	Bruttoarbeitseinkommen in Fr.				
	20 000	50 000	80 000	100 000	150 000
Jahr	Steuerbelastung in Fr.				
2005	37	2 205	6 324	9 371	17 424
2015	0	530	4 311	6 668	12 834

Tabelle 1: Veränderung Steuerbelastung zwischen 2005 und 2015
(Quelle: Steuerstatistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung)

Abbildung 1 zeigt pro Gemeinde die Steuersenkung zwischen 2005 und 2015 für ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem Bruttoarbeitslohn von 80 000 Franken:

Beispiel
Steuersenkung

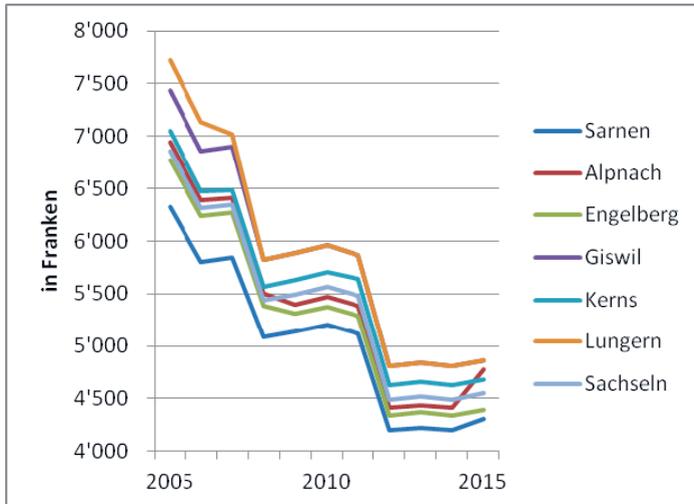
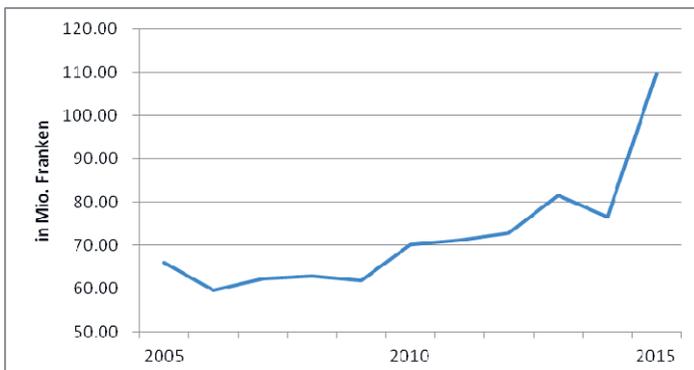


Abbildung 1: Steuerentlastung nach Gemeinde zwischen 2005 und 2015 (Quelle: Steuerstatistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung)

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen des Kantons Obwalden:



Steuer-
einnahmen

Abbildung 2: Steuereinnahmen Staatssteuern zwischen 2005 und 2015 (Quelle: Staatsrechnung Kanton Obwalden 2005 - 2015)

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sicherte sich der Kanton Obwalden zudem eine schweizweite Spitzenposition.

Attraktiver Standort für Unternehmen

Langfriststrategie 2022+

In der Langfriststrategie 2022+ wurden die Ziele für die Jahre 2013 bis 2022 definiert. Betreffend Steuern will die Langfriststrategie 2022+ die Ziele der Steuerstrategie weiterverfolgen. Dazu soll der Kanton Obwalden weiter günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von natürlichen Personen schaffen.

Weiterführung der Steuerstrategie

Regierungsrat und Kantonsrat wollen deshalb mit dem vorliegenden Nachtrag die Steuerattraktivität weiter ausbauen. Dadurch sollen Personen mit hoher Wertschöpfung langfristig im Kanton bleiben und weitere Neuansiedlungen erreicht werden.

Erhaltung der Attraktivität

Finanzlage im Kanton

Wie andere Kantone befindet sich der Kanton Obwalden in einer anspruchsvollen finanziellen Lage. Um die Steuereinnahmen dauernd zu erhöhen, ist weiterhin in die Steuerstrategie zu investieren. Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz kann eine solche Massnahme umgesetzt werden.

Anspruchsvolles finanzielles Umfeld

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nettovermögen des Erblassers berechnet, die Schenkungssteuer auf dem Wert einer Schenkung. Die Steuer ist dem Wohnsitzkanton des Erblassers bzw. des Schenkers zu entrichten - mit Ausnahme der Grundstücke, welche am Ort der gelegenen Sache zu versteuern sind.

Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden in fast allen Kantonen erhoben, und zwar gemäss den eigenen gesetzlichen Bestimmungen. Ausnahme bilden nur der Kanton Schwyz und der Kanton Luzern. Der Kanton Schwyz erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Der Kanton Luzern verzichtet auf die Besteuerung der meisten Schenkungen. Der Bund erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Kantonale Unterschiede

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern wurden in Obwalden 1980 eingeführt. Der engere Familienkreis war seit Beginn von diesen Steuern befreit. Hauptsächlich müssen somit Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Dritte diese Steuern entrichten.

Kanton Obwalden

2. Revisionspunkte

Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern

Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgehoben.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit 36 gegen 17 Stimmen zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, den Nachtrag in einer Volksabstimmung der Bevölkerung zu unterbreiten. Der Nachtrag soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Nachtrag tritt per
1. Januar 2017 in
Kraft

Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden werden pro Jahr auf 600 000 Franken geschätzt.

Mindereinnahmen

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der Ansiedlung von finanzstarken Personen zusätzliche und jährlich wiederkehrende Steuereinnahmen generiert werden. Dagegen handelt es sich bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern um Steuereinnahmen, welche nur einmalig anfallen.

Generierung von
kalkulierbaren
Mehreinnahmen

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats sind überzeugt, dass durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern zusätzliche finanzstarke Personen ihren Wohnsitz in den Kanton Obwalden verlegen werden und dass damit die Mindereinnahmen innert wenigen Jahren mehr als kompensiert werden können.

Kompensation mit
wenigen Neuansied-
lungen

Aus Ansiedlungsgesprächen der Standort Promotion in Obwalden ist bekannt, dass finanzstarke Personen bei einer Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern in Betracht ziehen, ihren Wohnsitz in den Kanton Obwalden zu verlegen.

Somit reiht sich der vorliegende Nachtrag in die Anstrengungen des Kantons ein, aufgrund der angespannten finanziellen Situation Mehreinnahmen zu generieren. Das 2015 vorbereitete Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) macht deutlich, dass für eine nachhaltige Entlastung der Erfolgsrechnung sowohl Ausgaben senkungen als auch Einnahmensteigerungen notwendig sind. Der Nach-

Mehreinnahmen im
Sinne von KAP

trag zum Steuergesetz bietet eine Möglichkeit, im Bereich der Einnahmen massgebliche Verbesserungen zu erzielen.

Die Gegner der Vorlage machen geltend, dass keine Sicherheit bestehe, dass die Mindereinnahmen durch Neuansiedlungen kompensiert werden können. Mit der Vorlage würden Steuerpflichtige mit hoher Wertschöpfung Steuergeschenke erhalten. Der Mittelstand sei hingegen im Rahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets (KAP) von Sparmassnahmen in den Bereichen der Bildung, Familien und Soziales betroffen.

Argumente der Gegner

Steuerausgleich an die Gemeinden

Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle in den Jahren 2017 bis 2019 jährliche Ausgleichsbeiträge an die Gemeinden.

Entlastung finanzschwacher Gemeinden

Ausgleichsberechtigt sind diejenigen Gemeinden, deren Steuerkraft weniger als 100 Prozent des Mittels aller Gemeinden beträgt (finanzschwache Gemeinden) und deren jährliche Einnahmen aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern bis 31. Dezember 2016 unter 500 000 Franken liegen.

Ausgleich während drei Jahren

	Durchschnitt der Einnahmen 2005 – 2015 in Fr.	Ausgleichsbeiträge in Fr.		
		2017	2018	2019
Sarnen	211 500	–	–	–
Kerns	39 500	–	–	–
Sachseln	44 500	40 000	30 000	20 000
Alpnach	48 000	40 000	30 000	20 000
Giswil	55 500	40 000	30 000	20 000
Lungern	36 000	40 000	30 000	20 000
Engelberg	136 500	–	–	–
Total	571 500	–	–	–

Voraussichtliche Ausgleichsbeiträge

Tabelle 2: Ausgleichsbeiträge an Gemeinden

3. Argumente von Kantonsrat und Regierungsrat

Steuereinnahmen erhöhen

Der Kanton Obwalden verfügt über eine attraktive Steuergesetzgebung, die sich positiv auf die Standortattraktivität auswirkt. Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz geht es darum, den bis anhin beschrittenen Weg zu konsolidieren und im Sinne der Langfriststrategie 2022+ weiterzuführen.

Attraktive Steuergesetzgebung weiterführen

Finanzstarke Personen leisten einen grossen Beitrag an die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern. So bezahlen 20 Prozent der Obwaldnerinnen und Obwaldner rund 65 Prozent der gesamten Einkommenssteuern. Mit dem Nachtrag zum Steuergesetz sollen zusätzliche Personen mit hoher Wertschöpfung angesiedelt werden, welche die Steuereinnahmen im Kanton und in den Gemeinden jährlich erhöhen.

20 Prozent zahlen 65 Prozent der Einkommenssteuern

Obwaldner Bevölkerung profitiert doppelt

Die gesamte Obwaldner Bevölkerung profitiert einerseits direkt von der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern: Bei Erbschaften und Schenkungen entfallen für sie die Steuern in jedem Fall und nicht nur wie bisher im engeren Familienkreis.

Obwaldner Bevölkerung profitiert direkt

Andererseits profitieren die Obwaldnerinnen und Obwaldner auch indirekt von den Mehreinnahmen, welche durch die zusätzliche Ansiedlung von finanzstarken Personen generiert werden können.

Obwaldner Bevölkerung profitiert indirekt

Standortvorteil erzeugen

Personen mit hoher Wertschöpfung achten bei ihrer Nachfolge- oder Erbplanung darauf, ob ein Kanton Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt. Es ist häufig ein Anliegen, dass das bereits versteuerte Vermögen beim Tod nicht noch einmal einer Steuer unterliegt.

Nachfolge- und Erbplanung

Insbesondere Personen ohne direkte Nachkommen interessieren sich bei der Wahl des Wohnorts, ob Erbschafts- und Schenkungssteuern erhoben werden. Das gleiche gilt für Personen, welche entfernte Verwandte, Dritte oder nicht gemeinnützige Stiftungen begünstigen wollen. Kantone ohne Erbschafts- und Schenkungssteuern haben dabei einen Standortvorteil.

Kantone ohne Erbschafts- und Schenkungssteuern profitieren

Zur Ansiedelung von finanzstarken Personen soll der Kanton Obwalden die gleichen Rahmenbedingungen wie der Kanton Schwyz erhalten, der keine Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt.

Gleichstellung mit Kanton Schwyz

Ebenso soll der Kanton Obwalden die gleichen Rahmenbedingungen wie Liechtenstein oder Österreich haben, welche ebenfalls keine Erbschaftssteuern erheben.

Gleichstellung mit Liechtenstein und Österreich

Befreiung Unternehmensnachfolge

Nicht alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können ihr Unternehmen an die Nachkommen weitergeben. Bei einer Weitergabe des Unternehmens an den weiteren Familienkreis oder an Dritte fallen im Kanton Obwalden Erbschafts- oder Schenkungssteuern an, welche die Nachfolger meist nicht selber finanzieren können. Aus diesem Grund müssen die fehlenden Mittel oft dem Unternehmen selber entnommen werden. Die Fortführung des Unternehmens kann damit gefährdet sein. Diese Mittel fehlen dann für wichtige zukunftsgerichtete Investitionen oder den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Vorhandene Mittel für Investitionen und Arbeitsplätze einsetzen

Idealer Zeitpunkt

Der Kanton Obwalden kann sich mit dem Nachtrag zum Steuer-gesetz im Standortwettbewerb besser positionieren. Der Zeit-punkt der Revision ist ideal, da infolge der internationalen Steu-ertransparenz die Anzahl der finanzstarken Personen steigt, die sich nach einem neuen Wohnort umsehen. Sie werden Länder suchen, die eine hohe Lebensqualität bieten – kombiniert mit einem attraktiven Steuersystem. Dies bedeutet eine grosse Chance für den Kanton Obwalden.

Internationale Steuertransparenz nimmt zu

Doppelbelastung aufheben

Beim vererbten oder verschenkten Vermögen handelt es sich um bereits versteuertes Einkommen und um Vermögen, welches in der Schweiz jährlich mit der Vermögenssteuer besteuert wird.

Kombination von Vermögenssteuer und Erbschafts-/Schenkungssteuern

Die Vermögenssteuer stellt eine schweizerische Besonderheit dar, die das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes den Kan-tonen vorschreibt. Nur noch wenige andere Staaten kennen eine solche Steuer, die das Vermögen jährlich belastet. Folglich resul-tiert aus der Steuerpflicht von Vermögenssteuern plus Erb-schafts- und Schenkungssteuern eine Doppelbelastung. Diese Kombination wirkt sich negativ auf die Standortattraktivität aus.

Vermögenssteuer ist schweizerische Be-sonderheit

Mit der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern kann Obwalden diese Doppelbelastung verhindern und einen weiteren Standortvorteil erwirken.

Gleichbehandlung

Mit der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern wer-den zudem sämtliche Erben und Beschenkte gleichbehandelt. Die Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat sind der Ansicht, dass jeder Erblasser oder Schenker sein Vermögen steuerfrei an die von ihm gewünschten Personen vererben oder verschenken können soll.

Alle können steuer-frei vererben oder verschenken

Abstimmungsvorlage

Steuergesetz

Nachtrag vom 14. April 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:

e. *Aufgehoben*

Titel nach Art. 129

5. (aufgehoben)

Titel nach Titel 5.

5.1. (aufgehoben)

Art. 130

Aufgehoben

Titel nach Art. 130

5.2. (aufgehoben)

Art. 131

Aufgehoben

Art. 132

Aufgehoben

Art. 133

Aufgehoben

Titel nach Art. 133

5.3. (aufgehoben)

Art. 134

Aufgehoben

Art. 135

Aufgehoben

Art. 136

Aufgehoben

Titel nach Art. 136

5.4. (aufgehoben)

Art. 137

Aufgehoben

Art. 137a

Aufgehoben

Art. 138

Aufgehoben

Art. 139

Aufgehoben

Titel nach Art. 139

5.5. (aufgehoben)

Art. 140 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Titel nach Art. 140

5.6. (aufgehoben)

Art. 141

Aufgehoben

Art. 180 Abs. 5 (geändert)

⁵ Bei den Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern muss jeder Ehegatte die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zustehenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten für sich alleine ausüben.

Art. 200 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Inventar bei Todesfällen (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 201

Aufgehoben

Art. 230 Abs. 2 (geändert)

² Haben die Steuerpflichtigen Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Eigenkapital oder Grundstücksgewinn in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

Art. 262 Abs. 1 (geändert)

¹ Für alle aus steuerbegründenden Veräusserungen von Grundstücken entstehenden Steuerforderungen (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Einkommens- sowie Gewinnsteuern) steht dem Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden an den entsprechenden Grundstücken ein, den im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten im Range vorangehendes, gesetzliches Pfandrecht zu, welches zu seiner Entstehung keiner Eintragung bedarf; es kann auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden.

Titel nach Art. 322 (neu)

10.9. Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom 14. April 2016

Art. 323 (neu)

Steuerausgleich

¹ Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle in den Jahren 2017 bis 2019 jährliche Ausgleichsbeiträge.

² Ausgleichsberechtigt sind diejenigen Gemeinden, deren Steuerkraft weniger als 100 Prozent des Mittels aller Gemeinden beträgt (finanzschwache Gemeinden) und deren jährliche Einnahmen aus den Schenkungs- und Erbschaftssteuern bis 31. Dezember 2016 unter Fr. 500 000.– liegen.

³ Die Ausgleichsbeiträge umfassen:

- a. 2017: Fr. 40 000.– je ausgleichsberechtigte Gemeinde;
- b. 2018: Fr. 30 000.– je ausgleichsberechtigte Gemeinde;
- c. 2019: Fr. 20 000.– je ausgleichsberechtigte Gemeinde.

II.

Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 33

4. (aufgehoben)

Art. 34

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Behördenreferendum:

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, diesen Nachtrag zum Steuergesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 14. April 2016

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Zweite Vorlage

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Gegen den Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern wurde das Referendum ergriffen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern anzunehmen.

Der Kantonsrat hat am 14. April 2016 dem Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern mit 36 Stimmen gegen 12 Stimmen (bei fünf Enthaltungen) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton erhebt auf alle Autos, Motorräder und andere Fahrzeuge eine jährliche Strassenverkehrssteuer. Diese finanziert den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen, Massnahmen der Verkehrssicherheit, Aufwendungen der Kantonspolizei und die Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.

Was ist die Strassenverkehrssteuer?

Die Höhe der Steuer ist im Anhang des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern festgelegt. Der Steuertarif wurde am 1. Mai 1998 festgesetzt und seither nie an die allgemeine Teuerung angepasst. Die Strassenverkehrssteuern im Kanton Obwalden gehören heute zu den tiefsten der Schweiz.

Steuertarif vom 1. Mai 1998

Der Kanton Obwalden befindet sich in einer anspruchsvollen finanziellen Lage. Der Finanzplan weist für die nächsten Jahre negative Abschlüsse aus und die Beiträge aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) an den Kanton Obwalden gehen laufend zurück. Der Kanton ist auf zusätzliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen.

Anspruchsvolle Finanzlage des Kantons

Als Massnahme wird eine Anpassung der Strassenverkehrssteuer mit einer Erhöhung von 5 Prozent vorgeschlagen. Dies ergibt für den Kanton einen Ertrag von rund 500 000 Franken.

Anpassung um 5 Prozent

Der Regierungsrat und der Kantonsrat unterstützen den Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern.

Regierungs- und Kantonsrat für „Ja“

Gegen den vorliegenden Gesetzesnachtrag wurde das Referendum ergriffen. Deshalb unterliegt der Nachtrag der Volksabstimmung.

Referendum ergriffen

Bei einem „Ja“ zum Nachtrag wird die Strassenverkehrssteuer nach dem angepassten Tarif berechnet. Im Durchschnitt zahlen Fahrzeughalterinnen und -halter damit 16 Franken mehr pro Jahr. Die Steuer liegt auch mit der Erhöhung weiterhin auf einem schweizweit tiefen Niveau.

Folgen eines „Ja“ zum Nachtrag

Bei einem „Nein“ zum Nachtrag bleiben die heute geltenden Tarife der Strassenverkehrssteuern bestehen. Dem Kanton fehlen Einnahmen, die notwendig sind, um die Kantonsfinanzen ins Lot zu bringen. Sie müssen durch Einsparungen oder Mehreinnahmen in anderen Bereichen kompensiert werden.

Folgen eines „Nein“
zum Nachtrag

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Der Kanton Obwalden befindet sich, wie viele Kantone, in einer anspruchsvollen finanziellen Lage. Zwar ist die Rechnung 2015 dank ausserordentlichen Mehreinnahmen besser ausgefallen als erwartet, doch der Kanton ist die nächsten Jahre finanziell stark unter Druck. So weist der Finanzplan für die nächsten Jahre negative Abschlüsse aus. Deshalb ist er auf zusätzliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen.

Anspruchsvolles
finanzielles Umfeld

Im nächsten Jahr sinkt der Beitrag aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) an den Kanton Obwalden von 22 Millionen auf 14 Millionen Franken. Für 2018 rechnet der Kanton noch mit einem Beitrag von 4 Millionen Franken. Im Vergleich: 2008 hat der Kanton noch 62 Millionen Franken aus dem Bundesfinanzausgleich erhalten. Dieser stetig sinkende Beitrag ist einer der Hauptgründe für die heutige und zukünftige anspruchsvolle Finanzlage des Kantons.

NFA-Beitrag 2017
sinkt um 8 Millionen
Franken

Um die Kantonsfinanzen dauerhaft zu entlasten, ist eine konsequente Umsetzung des 2015 vorbereiteten Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets (KAP) unabdingbar. Eine Massnahme dieses Pakets ist die Anpassung der Strassenverkehrssteuer.

2. Was ist die Strassenverkehrssteuer?

Der Kanton Obwalden erhebt auf alle Autos, Motorräder und andere Fahrzeuge, die im Kanton Obwalden registriert sind, eine Strassenverkehrssteuer. Die Höhe der Steuer wird grundsätzlich nach dem Hubraum berechnet und ist im Anhang des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern festgelegt.

Tarif über die Strassenverkehrssteuern

Der heutige Tarif wurde am 1. Mai 1998 in Kraft gesetzt und seither nie an die allgemeine Teuerung angepasst. In der Zwi-

Keine Anpassung an
Teuerung seit 1998

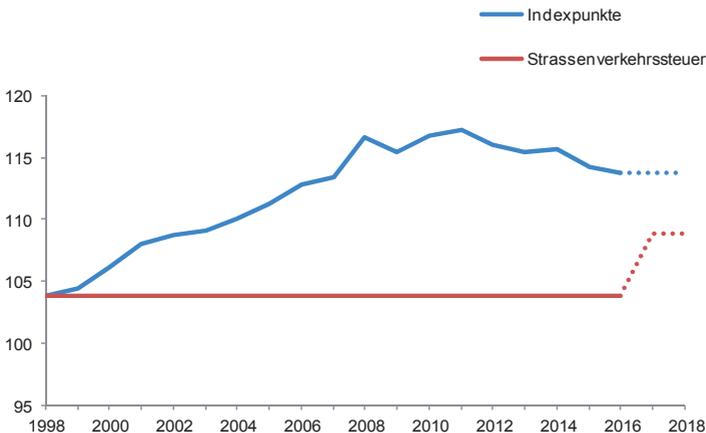
schenzeit ist der Landesindex der Konsumentenpreise von 103.8 Punkten (Mai 1998) auf 113.8 Punkte (Mai 2016) angestiegen, was einer Teuerung von rund 10 Prozent (10 Punkten) entspricht.

Während andere Bereiche wie Nahrungsmittel, Getränke oder Wohnen wesentlich teurer wurden, blieb die Strassenverkehrssteuer auf tiefem Niveau. Dies hat zur Folge, dass der Kanton im Vergleich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten zu tiefe Strassenverkehrssteuern erhebt.

Tiefe Strassenverkehrssteuer im Vergleich zu Alltagskosten

Da die Strassenverkehrssteuer seit 1998 nie an die Teuerung angepasst wurde, ist eine Erhöhung von 5 Prozent angemessen. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, liegt die Strassenverkehrssteuer damit weiterhin unter den allgemeinen Lebenshaltungskosten. Fahrzeughalterinnen und -halter zahlen weiterhin eine der tiefsten Strassenverkehrssteuern der Schweiz.

Allgemeine Teuerung im Vergleich zur Strassenverkehrssteuer



3. Anpassung der Strassenverkehrssteuer

Mit dem Gesetzesnachtrag werden die Tarife der Strassenverkehrssteuer für alle Fahrzeuge um 5 Prozent angehoben. Die Anpassung soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten. Was dies für die Fahrzeughalterinnen und -halter bedeutet, zeigt folgende Tabelle:

Tarifanpassung
5 Prozent

Strassenverkehrssteuer am Beispiel von acht Fahrzeugtypen*

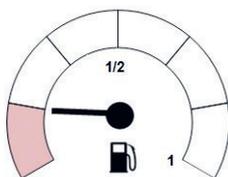
In Franken pro Jahr

		Bisher	Neu	Erhöhung
Kleinwagen				
Citroën C1 998 ccm, 260 kg Nutzlast		228.-	239.-	11.-
Mittelklasse				
Audi A3 1598 ccm, 340 kg Nutzlast		312.-	329.-	17.-
Familienauto				
Opel Zafira 1956 ccm, 623 kg Nutzlast		368.-	389.-	21.-
Oberklasse				
Mercedes SL 500 4663 ccm, 380 kg Nutzlast		806.-	854.-	48.-
Lieferwagen				
Ford Transit 1995 ccm, 1208 kg Nutzlast		393.-	415.-	22.-
Motorrad Kat. A				
BMW R1200, Honda CBR1000, 999 ccm		135.-	142.-	7.-
Landwirtschaftliche Traktoren				
Pauschalsteuer		87.-	91.-	4.-
Kleinmotorräder				
Pauschalsteuer (gelbes Kontrollschild)		37.-	39.-	2.-

*Es handelt sich hierbei um Beispielberechnungen. Abweichungen sind je nach Modell und Ausstattung möglich.

Wie die Tabelle zeigt, zahlen Fahrzeughalterinnen und -halter von kleinen bis mittelgrossen Autos zwischen 11 und 17 Franken mehr pro Jahr. Dies entspricht bei einem durchschnittlichen Tankvolumen von 60 Litern rund einem Sechstel einer einzelnen Tankfüllung im ganzen Jahr (siehe Bild).

1/6 einer Tankfüllung pro Jahr



Noch kleiner fällt die Erhöhung für landwirtschaftliche Traktoren aus, mit 4 Franken pro Jahr. Fahrzeughalterinnen und -halter von Lieferwagen zahlen um die 22 Franken mehr im Jahr.

4 Franken mehr für Traktoren pro Jahr

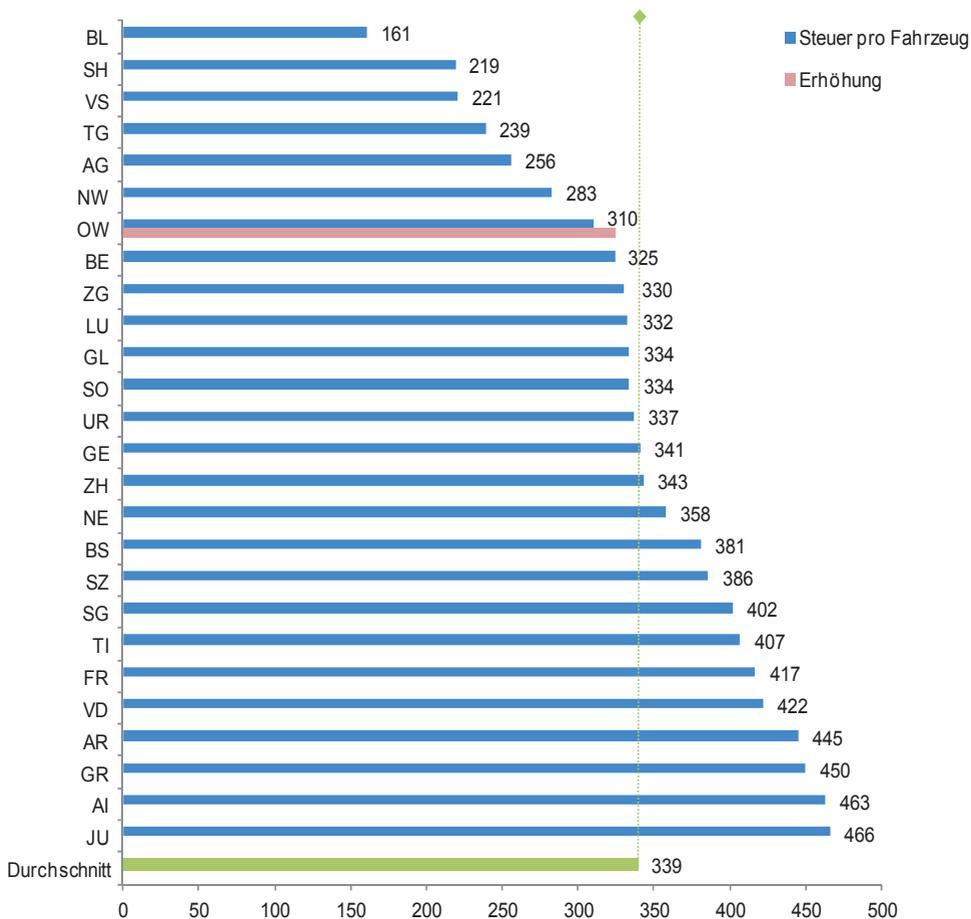
4. Vergleich zu anderen Kantonen

Der Kanton Obwalden gehört im schweizweiten Vergleich zu den Kantonen mit den tiefsten Strassenverkehrssteuern (siebtletzter Rang). Eine Obwaldner Fahrzeughalterin oder ein Obwaldner Fahrzeughalter zahlt rund 310 Franken pro Jahr, der schweizerische Schnitt liegt bei rund 339 Franken. Auch mit einer Anpassung bleiben die Strassenverkehrssteuern im Kanton Obwalden weiterhin auf einem tiefen Niveau mit rund 326 Franken pro Jahr (siehe Grafik).

Tarif weiterhin auf tiefem Niveau

Strassenverkehrssteuern in den Kantonen

In Franken pro Fahrzeug



Quelle: ASA – Vereinigung der Strassenverkehrsämter

Auch in anderen Kantonen sind Anpassungen der Strassenverkehrssteuer geplant oder bereits umgesetzt. Im November 2015

10 Prozent Erhöhung im Wallis

hat die Walliser Stimmbevölkerung einer Erhöhung der Strassenverkehrssteuer um 10 Prozent zugestimmt. Dies als Massnahme gegen die schwierige Finanzlage des Kantons.

5. Was finanziert die Strassenverkehrssteuer?

Die Verwendung der Strassenverkehrssteuern ist gesetzlich festgelegt (Art. 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern). Sie wird für folgende Bereiche eingesetzt:

- Neu-, Ausbau und Unterhalt der Kantonsstrassen
- Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (z. B. Schilder und Signale)
- Aufwendungen der Kantonspolizei
- Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen

Verwendung ist gesetzlich festgelegt

Der Kantonsrat setzt jährlich die Anteile fest, die für die Kantonsstrassen und für polizeiliche Massnahmen verwendet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Einnahmen auch dem allgemeinen Staatshaushalt zuzuführen. Die Anpassung der Strassenverkehrssteuer erlaubt eine Ertragssteigerung von rund 500 000 Franken, die zur Erfüllung wichtiger Aufgaben des Kantons eingesetzt werden können.

Kantonsrat setzt Anteile fest

6. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern und Zustandekommen Referendum

Im Kanton Obwalden gibt es bei den Strassenverkehrssteuern bestimmte Rabatte für energiefreundliche Autos. Deren Halterinnen und Halter zahlen während drei bis vier Jahren keine Strassenverkehrssteuern. Der Regierungsrat hat ursprünglich vorgesehen, den Halterinnen und Haltern von energiefreundlichen Fahrzeugen weniger Steuerabzüge zu gewähren, um mit den Mehreinnahmen den Staatshaushalt zu entlasten.

Steuerrabatte für energiefreundliche Autos

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 10. März 2016 der Beibehaltung des heutigen Rabattsystems für energiefreundliche Fahrzeuge zugestimmt. Der Kauf ökologischer Autos soll wei-

Rabattsystem soll beibehalten werden

terhin durch Steuerrabatte gefördert werden. Damit gehört der Kanton Obwalden weiterhin schweizweit zu den führenden Kantonen bei der Förderung von energiefreundlichen Fahrzeugen.

Gleichzeitig war der Kantonsrat der Ansicht, dass an den notwendigen Einnahmen von 500 000 Franken mit Blick auf die angespannte Situation der Kantonsfinanzen festgehalten werden muss. Als Alternative wurde eine Anpassung des Tarifs der Strassenverkehrssteuer beschlossen, welche alle Motorfahrzeuge gleichermaßen betrifft.

Mehrertrag von 500 000 Franken ist notwendig

Der Kantonsrat hat am 14. April 2016 dem angepassten Tarif im Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern mit 36 Stimmen gegen 12 Stimmen (bei fünf Enthaltungen) zugestimmt.

Kantonsrat stimmt Nachtrag zu

Gegen den Nachtrag wurde das Referendum ergriffen. Dieses ist zustande gekommen. Der Nachtrag unterliegt deshalb der Volksabstimmung.

Referendum zustande gekommen

7. Folgen eines «Nein»

Bei einem „Nein“, das heisst bei der Ablehnung des vorliegenden Nachtrags zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern, werden die Tarife der Strassenverkehrssteuer nicht angepasst und die bisherigen Tarife bleiben in Kraft.

Tarife werden nicht angepasst

Damit fehlen dem Kanton Einnahmen, die in der angespannten Finanzlage notwendig sind. Es müssen andernorts Einsparungen vorgenommen oder Mehreinnahmen generiert werden.

Kürzungen bei wichtigen Staatsaufgaben

8. Abschliessende Bemerkungen

Der Kanton ist auf die zusätzlichen Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen. Deshalb wird von einer allfälligen Zweckbindung der Gelder rein für die Strasse abgesehen. Andernfalls fehlen diese Mittel bei anderen wichtigen Aufgaben

Kein Finanzprivileg für Strasse auf Kosten anderer Bereiche

des Kantons. Die Folge wäre ein Leistungsabbau in anderen Bereichen. Da sich der Kanton in einer anspruchsvollen Finanzlage befindet, hat er keinen Spielraum, um die fehlenden Mittel zu kompensieren.

Eine Zweckbindung der Gelder für die Strasse bringt keinen Mehrwert. Die zusätzlichen Einnahmen für die Strasse wären Einnahmen auf Vorrat und können unter Umständen gar nicht sinnvoll verbaut werden. Darüber hinaus investiert der Kanton bei notwendigen Strassenbauprojekten auch allgemeine Budgetmittel in die Strasse.

Zusammenfassend ist für die Fahrzeughalterinnen und -halter eine leichte Erhöhung der Strassenverkehrssteuer vorgesehen, für den Kanton ist die Gesamtheit der Beiträge aber eine notwendige und angemessene Massnahme, um die Erfüllung seiner Aufgaben für die Bevölkerung auch im finanziell anspruchsvollen Umfeld zu gewährleisten.

Notwendige und
angemessene
Massnahme

Die Referendumssteller begründen das Referendumsbegehren

„Im Rahmen der Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfung (KAP), welche auf der Motion der SVP vom 30. Januar 2014 basiert und vom Kantonrat am 16. April 2016 überwiesen wurde, erarbeitete der Regierungsrat verschiedene Sparvorschläge.

Wie schon beim früheren Projekt «Generelle Aufgabenüberprüfung» (GAP) setzten Regierungsrat und Kantonsrat allerdings lieber auf zusätzliche Einnahmen als auf Ausgabenkürzungen. Und einmal mehr werden die motorisierten Verkehrsteilnehmer - Private, Gewerbe und Landwirtschaft - zur Kasse gebeten.

500'000 Franken sollen es sein, welche mit der Erhöhung der Strassenverkehrssteuer zusätzlich in die Staatskasse gespült werden. Aktuell werden in Obwalden bereits **10.384 Millionen** Franken durch die Strassenverkehrssteuer eingenommen.

Für eine wettbewerbsfreundliche Wirtschaft, das Gewerbe und die Landwirtschaft - für den Mittelstand!

Die Strassenverkehrssteuer wird flächendeckend jedem Gewerbebetrieb, der Landwirtschaft und bei allen Bürgern von Obwalden erhöht, die ihre Fahrzeuge privat oder zu Berufszwecken benötigen. Es ist eine Steuererhöhung, die ohne Not erfolgt und die nur zur Aufbesserung der Staatskasse dient.

Zweckentfremdung der Gelder aus der Strassenverkehrssteuer

Art. 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuer regelt die Verwendung dieser Gelder. Demnach soll der nach dem Abzug des Aufwandes verbleibende Nettoertrag folgendermassen verwendet werden:

- **für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen**
- **für die Aufwendungen der Kantonspolizei, für Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und für die Verkehrserziehung**

Die Aufgaben der Kantonspolizei sind eine hoheitliche Staatsaufgabe, weshalb diese Aufgaben grundsätzlich über die ordentliche Steuer und nicht über die Strassenverkehrssteuer zu finanzieren sind.

Aktuell werden von den eingenommenen 10.384 Millionen Franken 7.6 Millionen Franken für die Kantonspolizei (10% für das Kommando, 30% für die Kripo und 60% für die Verkehrs- und Sicherheitspolizei) verwendet. Das Verkehrssicherheitszentrum (VSZ) erhält für die Erhebung der Steuer 113 000 Franken. Insgesamt bleiben **nur noch knapp 26% der Einnahmen** aus der Strassenverkehrssteuer für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen zur Verfügung. Mehrere Millionen Franken werden aktuell und schon seit Jahren zweckentfremdet.

Dieses Referendum richtet sich in keiner Art und Weise gegen die Kantonspolizei oder deren Arbeit!

Mit Ihrem **NEIN** unterstützen Sie das geltende Gesetz mit der klaren Verwendung der Strassenverkehrssteuer für die Verkehrssicherheit und den Strassenunterhalt!

Der Staatshaushalt wird zudem auch mit der laufenden Erhöhung der Bussenerträge (Budget 2016: 2.35 Millionen Franken) aufge bessert.

Liebe Obwaldner Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer

Stimmen Sie am 27. November 2016 mit Überzeugung **NEIN** zu diesem Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuer, weil:

- **der Zweckentfremdung der Strassengelder endlich ein Ende gesetzt werden muss.**
- **diese Steuern nur zum Zweck der Verkehrssicherheit und dem Strassenunterhalt eingesetzt werden dürfen.**
- **diese Steuererhöhung von 5% ohne Not und nur auf Vorrat geschieht.** “
- **höhere Steuern der Wirtschaft und dem Gewerbe schaden.**

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Nachtrag vom 14. April 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 22

Aufgehoben

Art. 22a

Aufgehoben

Anhänge

1 Anhang (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 14. April 2016

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-Niederberger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang - Tarif der Verkehrssteuern

	Fr.
1. Nach Hubraum	
1.1 Leichte Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast:	
bis 800 ccm	210.–
von 801 – 900 ccm	225.–
von 901 – 1 000 ccm	239.–
Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum	15.–
1.2 Schwere Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast:	
bis 800 ccm	156.–
von 801 – 900 ccm	166.–
von 901 – 1 000 ccm	175.–
Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum	10.–
1.3 Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge:	
bis 125 ccm	79.–
über 125 – 250 ccm	105.–
über 250 ccm	142.–
Zuschlag für Seitenwagen, Gondel oder Brücke	26.–
2. Zuschläge Nutzlast	
	Fr.
2.1 Motorwagen über 1 000 kg Nutzlast:	
Zuschlag zur Steuer gemäss Ziff. 1.1 oder 1.2 für Nutzlast:	
von 1 001 – 1 500 kg	26.–
von 1 501 – 2 000 kg	53.–
von 2 001 – 2 500 kg	189.–
von 2 501 – 3 000 kg	226.–

Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast	37.–
<p>Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselseitiger Verwendung in verschiedenen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrssteuer nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten.</p>	
3. Zuschläge Sitzplätze	Fr.
3.1 Für leichte Motorwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen ein Zuschlag pro Sitzplatz von	13.–
3.2 Für schwere Motorwagen ein Zuschlag:	
ab 10. Sitzplatz von	74.–
ab 11. Sitzplatz von	90.–
Für jeden weiteren Sitzplatz zusätzlich	17.–
4. Nach Gesamtzuggewicht	Fr.
4.1 Sattelschlepper:	
Die Normalsteuer nach Gesamtzuggewicht beträgt für Sattel-Motorfahrzeuge und für Sattelschlepper einschliesslich Sattelanhänger:	
bis 1 000 kg	210.–
von 1 001 – 2 500 kg: Zuschlag je 100 kg	13.–
von 2 501 – 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg	11.–
über 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg	9.–
<p>Das Gesamtzuggewicht wird auf die nächsten 100 kg aufgerundet. Weitere Sattelanhänger und Sattelanhänger allein werden nicht besteuert.</p>	
5. Nach Gesamtgewicht	Fr.
5.1 Transportanhänger an Transportmotorwagen:	
bis zu 500 kg Gesamtgewicht	89.–
von 501 – 1 000 kg Gesamtgewicht	147.–
von 1 001 – 1 500 kg Gesamtgewicht	242.–
von 1 501 – 2 000 kg Gesamtgewicht	315.–
von 2 001 – 3 000 kg Gesamtgewicht	347.–
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1 000 kg Gesamtgewicht	32.–

5.2	Ausnahmeanhänger bis 12 000 kg Gesamtgewicht Steuer gemäss Ziff. 5.1. über 12 000 kg Gesamtgewicht	630.–
-----	--	-------

6. Als Pauschalsteuer Fr.

6.1	Übrige Anhänger:	
6.1.1	an Motorrädern und Kleinmotorrädern	26.–
6.1.2	Arbeitsanhänger:	
	bis 1 500 kg Gesamtgewicht	26.–
	über 1 500 kg Gesamtgewicht	39.–
6.1.3	Anhänger an landwirtschaftliche Fahrzeuge sind steuerfrei	
6.2	Motorschlitten	63.–
6.3	Kleinmotorräder	39.–
6.4	Motorfahrräder (ohne Versicherungsprämie)	13.–
6.5	Motorfahrzeuge mit Elektromotoren	
6.5.1	schwere Motorwagen	315.–
6.5.2	leichte Motorwagen	131.–
6.5.2	Motorräder	53.–
	Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren wird die Verkehrssteuer nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie erhoben.	
6.6	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	
	Traktoren	91.–
	Motoreinachser mit Anhänger	53.–
	Motorkarren	79.–
	Arbeitskarren	42.–
6.7	Gewerbliche Motorfahrzeuge	
	Motoreinachser mit Anhänger	105.–
	Motorkarren bis 1 000 kg Nutzlast	131.–
	Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast	19.–
6.8	Arbeitsmotorwagen	
	Arbeitskarren bis 3 500 kg	79.–
	Arbeitskarren über 3 500 kg	168.–
	Arbeitsmaschinen bis 3 500 kg	168.–
	Arbeitsmaschinen über 3 500 kg	263.–

6.9	Tagesschilder:	
	leichte Motorwagen pro Tag	11.–
	schwere Motorwagen pro Tag	21.–
6.10	Kollektivschilder	
	Motorwagen	525.–
	Motorräder	131.–
	Kleinmotorräder	63.–
	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	131.–
	Arbeitsmotorfahrzeuge	194.–
	Anhänger	194.–
6.11	Wechselschilder	
	Leichte Motorwagen	63.–
	Schwere Motorwagen	105.–
	Übrige Fahrzeuge	26.–

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 27. November 2016 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Steuergesetz

JA zum Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Redaktionsschluss: 13. September 2016

Weitere Informationen unter: www.ow.ch